

ist die erste Studie über Normen und Rechtssprechung im Zusammenhang mit *res ecclesiae* und *personae ecclesiasticae* hinsichtlich Lebensverhältnissen ausgehend von den *Libri Feudorum* bis hin zum *Liber Extra*. Das Buch ist in fünf Kapitel gegliedert. Das erste Kapitel stellt die *Libri Feudorum* in den Zusammenhang der Entwicklung von Lebensverhältnissen und konzentriert sich besonders auf das Erlassen von Gesetzen und das Schaffen einer Grundlage für eine Feudalgesetzgebung, die im 11. Jh. erkennbar wird. Dann werden die Normen in den *Libri Feudorum* hinsichtlich *res ecclesiae* und *personae ecclesiasticae* besprochen. Das zweite Kapitel behandelt Kommentare zu diesen Normen von Pillio da Medicina und in der *Glossa ordinaria* des Accursius zu den *Libri Feudorum*. Es geht u. a. um folgende Themen: Welche *persona ecclesiastica* kann ein *feudum* oder *beneficium* vergeben (Erzbischof, Bischof, Abt/Äbtissin, Propst)? Unter welchen Bedingungen konnte ein *feudum*, das an eine Person vergeben worden war, an eine andere vergeben werden (z. B. wenn der Vasall seine Pflichten vernachlässigt hat)? Wie konnte das Gewähren oder Empfangen eines *feudum* von einem kirchlichen *dominus* bewiesen werden? Kann ein Kleriker selbst ein *feudum* von irgendeinem Herrn empfangen? (nein) In welcher Form sollte ein Treueid gegenüber einem kirchlichen *dominus* geleistet werden? Meist wird das tatsächliche Anrecht der Vasallen auf das *beneficium* betont, weshalb nachfolgende Bischöfe beispielsweise nicht einfach ein *feudum* bei ihrer Amtsübernahme neu vergeben könnten. M. betont auch, dass nur Land, das gewohnheitsmäßig (durch *consuetudo*) als Lehen vergeben worden war, auch in Zukunft vergeben werden könne und dieses Land von der eigentlichen *res ecclesiae* unterschieden werden müsse. Juristen setzten es mit *regalia* gleich, Land, das vom Kaiser (oder König) zum Gebrauch durch eine Kirche oder ein Kloster vergeben wird, aber nicht zum Besitz der Kirche oder des Klosters gehört. Im dritten Kapitel geht es um Gratians *Decretum*. Es enthält keinen Abschnitt, der sich speziell mit kirchlichen *feuda* befasst, aber es werden Fragen im Zusammenhang mit Lehen behandelt, z. B. der Zehnte (der nur vom Bischof gefordert werden und nicht belehnt werden konnte) oder der Eid. Das vierte Kapitel zeigt, wie päpstliche Dekretalen gemeinsame Merkmale bei die Kleriker betreffenden Lehenfragen aufweisen. Das fünfte und längste Kapitel beschreibt detailliert die dekretistische Diskussion der relevanten Passagen. Obwohl M.s Diskussion der normativen Quellen bis zum *Liber Extra* reicht, hebt sie bei der Rechtswissenschaft nur den Kommentar zum *Decretum* durch seine *Glossa ordinaria* hervor. Insgesamt zeigt die Studie, dass Kanonisten Kenntnis vom Feudalrecht hatten. M.s Werk ist nützlich für zukünftige Untersuchungen, da es ausführliche lateinische Auszüge aus den Quellen beinhaltet, außerdem eine hilfreiche Einführung in die *Libri Feudorum* und einen guten Überblick über den neuesten Forschungsstand beim *Decretum Gratiani* bietet.

Atria Larson (Übers. Ingetraud Brehm)

The Politics of Law in Late Medieval and Renaissance Italy. Essays in Honour of Lauro Martines, ed. by Lawrin ARMSTRONG / Julius KIRSHNER (Toronto studies in medieval law) Toronto u. a. 2011, Univ. of Toronto Press, X u. 229 S., 1 Abb., ISBN 978-1-4426-4075-7, USD 55. – Der Sammelband